

HINWEIS: Auch in der aktuellen Corona-Krise bleiben Mitwirkungspflichten bzgl. Klärung der Identität und Passbeschaffung grundsätzlich bestehen!

Dies betrifft regelmäßig Drittstaatsangehörige, deren Identität nicht geklärt ist. Insbesondere sind Personen betroffen, die beabsichtigen, eine Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) zu beantragen, sowie Personen, die eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG, sog. „Duldung light“) erhalten, wenn sie den gesetzlich als zumutbar definierten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Ausbildungsduldung:

**Einreise bis
31.12.2016:**

Klärung der Identität
**bis zur Beantragung
der Ausbildungs-
duldung**

**Einreise 01.01.2017 -
31.12.2019:**

Klärung der Identität
**bis zur Beantragung
der Ausbildungs-
duldung, spätestens
bis zum 30.06.2020**

**Einreise ab
01.01.2020:**

Klärung der Identität
**innerhalb der ersten
6 Monate nach
Einreise**

Dokumente zur Identitätsklärung:

- Pass, Passersatz, Personalausweis, amtliche Lichtbildausweise (Original)
Falls nicht möglich:
- Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer, Dienstaussweise, Urkunden mit Lichtbild
Falls nicht möglich:
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse etc.

Wichtig ist es, **alle Schritte und Bemühungen zu dokumentieren**, z.B. mit einer Tabelle und Gesprächsprotokollen (vgl. Arbeitshilfe Mitwirkungspflichten: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf).

Zur Vermeidung einer „Duldung light“ ist es erforderlich, schriftlich nachzuweisen, dass alle zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung vorgenommen wurden (vgl. § 60b Abs. 2 AufenthG).

Sonderfall Asylverfahren: Es besteht die Verpflichtung, den Pass(ersatz) und alle erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen und ggf. an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, – auf Verlangen – auch durch Aushändigung von Datenträgern (§ 15 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist es aber, während des Asylverfahrens an den Verfolgerstaat heranzutreten und damit zumindest z.T. von dem Asylvorbringen abzurücken. Eine Passbeschaffung ist während des Asylverfahrens unzumutbar!

Sonderfall Flüchtlingsstatus: Anerkannte Flüchtlinge sind nicht zur Passbeschaffung verpflichtet! Ihnen kann bei freiwilliger Annahme oder Erneuerung des Nationalpasses sogar der Verlust des Schutzstatus drohen.

Bei Beratungsbedarf:

E-Mail: beratung-innenstadt@koelner-fluechtlingsrat.de oder ubs@koelner-fluechtlingsrat.de

Weitere Kontaktdaten: s. www.koelner-fluechtlingsrat.de